

Mediengesetzgebung in Tansania in Geschichte und Gegenwart

Martin Sturmer

Abstract

Mit dem *Media Services Act, 2016* ist in Tansania am 3. Februar 2017 ein neues Mediengesetz in Kraft getreten, das die Pressefreiheit drastisch einschränkt und in klarem Widerspruch zur Verfassung von 1977 steht. Die umstrittenste Bestimmung betrifft die Verpflichtung von JournalistInnen zur Akkreditierung. Weitere Regelungen – wie z. B. die Möglichkeit zur Einstellung von Printmedien – entstammen früheren Gesetzen, deren Wurzeln bis in die Kolonialzeit reichen. Der Beitrag analysiert die unterschiedlichen Verordnungen seit 1912 und dokumentiert die Auswirkungen auf die journalistische Produktion in der jeweiligen Periode. Dabei zeigt sich, dass einmal eingeführte Kontrollmechanismen in den nachfolgenden Gesetzen weitgehend beibehalten wurden. Der *Media Services Act, 2016* kann daher als drakonisches Mediengesetz mit kolonialen Wurzeln beschrieben werden.

Einleitung

Mawio wurde zum ersten Anlassfall für das neue Mediengesetz – den *Media Services Act, 2016*. Am 15. Juni 2017 verhängte Informationsminister Harrison Mwakyembe ein 24-monatiges Erscheinungsverbot über die private Wochenzeitung. Mit der Entscheidung reagierte Mwakyembe auf einen *Mawio*-Bericht vom 15. Juni über die Misswirtschaft im Minensektor, die Gegenstand von behördlichen Ermittlungen war. In den 1990er- und 2000er-Jahren waren eine Reihe fragwürdiger Verträge unterzeichnet worden, die dem Staat einen kolportierten Schaden in der Höhe von 30 Milliarden US-Dollar zugefügt haben sollen (East African 2017). Stein des

Anstoßes war aber weniger der Bericht selbst als die Abbildung der früheren Präsidenten Benjamin William Mkapa und Jakaya Kikwete auf der Titelseite. Damit wurden die beiden ehemaligen Staatschefs in das Umfeld des Skandals gerückt. (Committee to Protect Journalists 2017)

Bereits am Tag zuvor hatte der amtierende Präsident John Magufuli die Medien davor gewarnt, seine Amtsvorgänger mit der Affäre in Verbindung zu bringen. Er bezog sich dabei auf offizielle Untersuchungsberichte, in denen weder Mkapa noch Kikwete eines Vergehens beschuldigt wurden. „I have read both reports and have not seen where Mzee Mkapa or Mzee Kikwete were mentioned“, wird Magufuli in der Tageszeitung *The Citizen* zitiert. „The media should stop tarnishing their reputation. They have done a great work in serving this country. We should let them rest.“ (Mirondo 2017)

Die Warnung kam für *Mawio* offenbar zu spät. Chefredakteur Simon Mkinga erklärte, dass seine Zeitung bereits ausgeliefert wurde, als er von Magufulis Weisung erfuhr. Noch am Erscheinungstag wurde *Mawio* verboten. Informationsminister Mwakyembe begründete die Entscheidung damit, dass die Wochenzeitung sowohl gegen eine staatliche Anordnung als auch gegen die Bestimmungen des *Media Services Act, 2016* verstoßen hätte. Er bezog sich damit auf Paragraph 50 des neuen Gesetzes, das Medien die Anstiftung zu Aufruhr und Staatsgefährdung – den sogenannten *sedition offences* – untersagt. Bei einer Verletzung dieser Vorschrift kann eine Publikation mit einem Erscheinungsverbot von bis zu drei Jahren belegt werden. Das betrifft auch den Online-Auftritt des bestraften Mediums. (Committee to Protect Journalists 2017)

Mawio ist kein Einzelfall geblieben: Mit Stand 25. Oktober 2017 hat die Regierung das Erscheinen von drei weiteren Zeitungen nach den Bestimmungen des neuen Mediengesetzes verboten. Am 19. September wurde die Wochenzeitung *Mwanahalisi* mit einem 24-monatigen Erscheinungsverbot belegt. Die Zeitung hatte am Vortag einen Leserbrief veröffentlicht, der als eine Beleidigung für den Präsidenten erachtet wurde. Im beanstandeten Leserbrief stand, dass Magufuli "claims to be a patriot but questions the patriotism of anyone who opposes him. This is hypocritical." (Agence France-Presse 2017b). Am 29. September 2017 wurde *Raia Mwema* für die Dauer von 90 Tagen verboten. Die Wochenzeitung hatte in ihrer Ausgabe vom 27. September behauptet, dass Regierung von John Magufuli zum Scheitern verurteilt sei (Kidanka 2017). Am 24. Oktober 2017 wurde

über *Tanzania Daima* wegen der Verbreitung von Falschinformationen ein 90-tägiges Erscheinungsverbot verhängt. Zwei Tage zuvor hatte die Tageszeitungen einen Artikel veröffentlicht, dem zu entnehmen war, dass 67 Prozent der tansanischen BürgerInnen antiretrovirale Medikamente einnehmen würden (Daily Nation 2017). Antiretrovirale Medikamente werden zur Behandlung von HIV-Patienten eingesetzt.

Demokratisierung und die neue Mediengesetzgebung

Journalismus ist eine zentrale demokratienotwendige Institution, deren „Leitidee und Statusfunktion die Ermöglichung und Sicherung von Volkssouveränität ist.“ (Kiefer 2010: 163) Volkssouveränität bedarf der Deliberation in der öffentlichen Kommunikation. Medien erfüllen in diesem Prozess eine wichtige Funktion, da sie die Qualität der Willens- und Entscheidungsbildung fördern (Haas et al. 2012: 193). Neben der uneingeschränkten Teilnahme aller BürgerInnen an der öffentlichen Kommunikation setzt Demokratie rechtsstaatliche Prinzipien wie eine unabhängige Justiz sowie eine klar formulierte Gesetzgebung voraus.

Die Rolle von Journalismus und Medien in der Unterstützung demokratischer Prozesse in Afrika ist nur durch wenige Studien erforscht. In einer Public-Opinion-Studie in zwölf afrikanischen Ländern halten Bratton, Mattes und Gyimah-Boadi fest, dass Medien einen positiven Einfluss auf die Demokratisierung haben: „As people gain access to news media, so they come to support and reject authoritarian rule.“ (Bratton et al. 2005: 210) Auch Goran Hyden und Charles Okigbo sprechen afrikanischen Medien eine Schlüsselrolle im Demokratisierungsprozess zu. (Hyden/Okigbo 2017: 51f.)

Im Zuge meines Afrikanistik-Studiums in den 1990er-Jahren habe ich mich intensiv mit der Medienpolitik und der Mediengeschichte in Tansania beschäftigt. Seit der Approbation meiner Dissertation „The Media History of Tanzania“ aus dem Jahr 1998 sind nun fast 20 Jahre vergangen. Dieser Beitrag will die zeitliche Forschungslücke schließen und einen aktualisierten Überblick über die historische Entwicklung der Mediengesetzgebung in Tansania geben. Die Darstellung verfolgt eine umgekehrte Chronologie. Dadurch soll die konstituierende Wirkung von medienpolitischen Ereignissen in der Vergangenheit für die aktuelle Mediengesetzgebung besser nachvollziehbar gemacht werden.

In Tansania ist die Medienpolitik keine Aufgabe der Unionsregierung. Sowohl die Regierung des Festlandes als auch jene von Sansibar verfügen über einen eigenen Informationsminister und über eigene Mediengesetze. Dieser Beitrag konzentriert sich in erster Linie auf die Mediengesetzgebung des Festlandes. Darüber hinaus gibt es weitere gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht vorrangig an JournalistInnen richten, aber ihre Arbeit entscheidend erschweren können. Dabei handelt es sich beispielsweise um den *Cybercrimes Act, 2015* vom 1. April 2015 und den *Statistics Act, 2015* vom 23. März 2015 (El-Noshokaty/Velkova 2016). Aus Platzgründen muss auf eine nähere Betrachtung dieser Gesetze hier aber verzichtet werden.

Der *Media Services Act, 2016* wurde am 5. November 2016 vom tansanischen Parlament verabschiedet und trat mit der Veröffentlichung entsprechender Durchführungslinien – den *Media Services Regulations, 2017* – am 3. Februar 2017 in Kraft. Mit dem *Media Services Act, 2016* wurden die bis dato gültigen Bestimmungen des *Newspaper Act, 1976* und des *Tanzania News Agency Act, 1976* ersetzt. Von der Gesetzesreform betroffen sind sowohl gedruckte Publikationen als auch elektronische Medien.

Die wohl auffälligste und gleichzeitig umstrittenste Neuerung des *Media Services Act, 2016* ist die Akkreditierungspflicht für JournalistInnen als Voraussetzung für die Berufsausübung. Ein derartiges Vorhaben war bereits kurz nach der Einführung des Mehrparteiensystems am 1. Juli 1992 geplant worden. Der damalige Informationsminister William Shija hatte im März 1993 die *Media Professions Registration Bill* vorgelegt, war aber am Widerstand der tansanischen Zivilgesellschaft und an den Protesten internationaler Menschenrechtsorganisationen gescheitert (Sturmer 1998: 172ff.).

Die zentrale Aufgabe bei der Akkreditierung nach dem *Media Services Act, 2016* kommt dem *Journalists Accreditation Board* zu, das durch den/die InformationsministerIn bestellt wird. Alle Mitglieder, darunter VertreterInnen von Medien, journalistischer Ausbildungseinrichtungen und staatlicher Institutionen, werden für den Zeitraum von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. (United Republic of Tanzania 2016: 26)

Die Tagesgeschäfte des *Journalists Accreditation Boards* werden von einem/r GeneraldirektorIn verantwortet, der von den Mitgliedern des Boards vorgeschlagen wird, aber durch den/die InformationsministerIn bestätigt werden muss. Der/die GeneraldirektorIn wird für fünf Jahre bestellt, eine

Wiederbestellung für eine weitere Amtsperiode ist möglich (United Republic of Tanzania 2016: 10).

Die zentralen Aufgaben des *Journalists Accreditation Board* sind die Akkreditierung von JournalistInnen und die Vergabe von Presseausweisen. Darüber hinaus legt das Gremium die Gebühren für die Akkreditierung fest und verfügt Strafen, falls die Richtlinien der *Media Services Regulations, 2017* nicht eingehalten werden. Außerdem kann das Board bereits erteilte Akkreditierungen zurückziehen (United Republic of Tanzania: 9).

Der *Media Services Act, 2016* sieht ferner die Schaffung eines *Independent Media Council* vor, dem alle akkreditierten JournalistInnen angehören. Die Aufgabe des *Independent Media Council* soll u. a. in der Erarbeitung, Verbreitung und Überwachung von ethischen Prinzipien für den Berufsstand bestehen. Die wichtigste Rolle im Rat kommt dem/der SekretärIn zu, der/die für drei Jahre bestellt wird und die Tagesgeschäfte führt. Auch hier ist eine weitere Amtsperiode möglich. (United Republic of Tanzania 2016: 12ff.)

Mit der Schaffung des *Independent Media Council* könnten die Tage des unabhängigen *Media Council of Tanzania* (MCT) gezählt sein, der am 22. Mai 1997 seine Arbeit als freiwilliges Selbstregulierungsorgan aufgenommen hat (United Nations Alliance of Civilizations 2012). Im November 2016 kündigte der mittlerweile entlassene Informationsminister Naupe Nnauye an, dass das *Independent Media Council* das Aus für die Arbeit des unabhängigen MCT bedeute (Daily News 2016).

Bestimmungen für Akkreditierung und Lizenzvergabe

Eine Akkreditierung als JournalistIn in Tansania ist nur dann möglich, wenn der/die BewerberIn bereits für ein Medienhaus als RedakteurIn, ReporterIn, FreelancerIn, KorrespondentIn, ProduzentIn oder ModeratorIn tätig ist, sich im journalistischen Berufsfeld verdient gemacht hat oder ein/e ausländische/r JournalistIn ist. Zeitlich befristete Akkreditierungen sind auch für Studierende von Fächern wie Journalismus und Massenkommunikation möglich, etwa als Hilfestellung bei der Ausübung von Praktika in Medienhäusern. Alle BewerberInnen müssen aber eine entsprechende Ausbildung nachweisen können und Bestätigungen ihrer Arbeitgeber vorlegen (United Republic of Tanzania 2017: 10f.).

Werden diese Auflagen erfüllt, kann das *Journalists Accreditation Board* einen nicht übertragbaren Presseausweis aushändigen, der in der Regel eine

Gültigkeit von zwei Jahren aufweist. Besonders verdiente Personen können einen Presseausweis auf Lebenszeit erhalten. Das Board hat aber die Möglichkeit, Presseausweise zurückzuziehen, wenn bereits akkreditierte JournalistInnen gegen die journalistische Ethik oder gegen die Gesetze des Landes verstoßen (United Republic of Tanzania 2017: 12).

Die Akkreditierungsgebühr beläuft sich derzeit für tansanische JournalistInnen auf 100.000 TSh und für Studierende auf 20.000 TSh. Ausländische JournalistInnen müssen für die Akkreditierung 50 US-Dollar bezahlen. (United Republic of Tanzania 2017: 15)

Bedeutend restriktiver geregelt ist die Vergabe von Lizenzen für Print- und Online-Medien. Jedes Periodikum muss vor dem erstmaligen Erscheinen über eine Lizenz nach dem *Media Services Act, 2016* verfügen. Die Zuständigkeit fällt in das Aufgabengebiet des *Director of Information Services*. Dieser kann eine Lizenz verweigern und eine bereits erteilte Lizenz zurückziehen, wenn das Medium gegen die Richtlinien der *Media Services Regulations, 2017* verstößt (United Republic of Tanzania 2016: 8).

Diese Richtlinien beinhalten eine Fülle von gesetzlichen Bestimmungen, die von internationalen Menschenrechtsorganisationen als äußerst problematisch eingestuft werden. Paragraph 4 regelt zunächst die Eigentumsverhältnisse von Printmedien. Hier wird festgehalten, dass es für tansanische StaatsbürgerInnen keinerlei Einschränkungen für den Besitz von gedruckten Periodika gibt. Ausländische MedienunternehmerInnen hingegen müssen tansanische Beteiligungen von zumindest 51 Prozent nachweisen können. (United Republic of Tanzania 2017: 4)

Vor dem Erscheinen eines Printtitels müssen die Verlagshäuser umfangreiche Unterlagen einreichen: Dazu zählen u. a. ein Businessplan, das geplante Layout sowie die Lebensläufe und Bildungsabschlüsse von RedakteurInnen (United Republic of Tanzania 2017: 6). Darüber hinaus muss eine Million TSh als Lizenzgebühr bezahlt werden. Die Lizenz muss jährlich um dieselbe Summe erneuert werden. Bereits vorhandene Registrierungen nach den *Newspaper Act, 1976* verloren ihre Gültigkeit. Den bislang 433 registrierten Zeitungen und Zeitschriften wurde bis zum 15. Oktober 2017 Zeit gegeben, eine Neuregistrierung nach den neuen Bestimmungen zu beantragen (Kolumbia 2017).

Darüber hinaus kann der *Director of Information Services* die Entrichtung einer Kaution verfügen, die sich auf einen Mindestbetrag von 100 Millionen TSh beläuft (United Republic of Tanzania 2017: 15). Ob die Hinterlegung

einer Kaution erforderlich ist, liegt alleine in dessen Entscheidungsgewalt. Die Kautionssumme soll der Begleichung von möglichen Geldstrafen oder Entschädigungszahlungen dienen (United Republic of Tanzania 2017: 7).

Mit dem Erhalt der Lizenz gehen die Verlage eine Reihe von weiteren Verpflichtungen ein. Von den MedienmacherInnen wird ein klares Bekenntnis zu nationalen Interessen, zu kulturellen Werten und zur tansanischen Identität gefordert. Inhalte, die zivile oder öffentliche Unruhen fördern könnten, sind verboten. Außerdem muss von jeder Form der Diskriminierung Abstand genommen werden, insbesondere in Bezug auf Herkunft, Religion, Geschlecht, Behinderung oder politischer Überzeugung. Inhalte, die „unmoralisches Verhalten“ propagieren könnten, müssen vermieden werden. Das betrifft ausdrücklich Beiträge über Prostitution, Abtreibung und Homosexualität. (United Republic of Tanzania 2017: 4f)

Lizenzierte Medienhäuser sind verpflichtet, von jeder veröffentlichten Ausgabe zwei Printexemplare an den *Director of Information Services* zu übermitteln. Zusätzlich muss die Ausgabe in einem elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden. Weitere zwei Exemplare müssen an die *Tanzania National Archives* geschickt werden. (United Republic of Tanzania 2017: 5)

Hohe Strafen bei Verstößen

Der *Media Services Act, 2016* sieht empfindliche Strafen bei Gesetzesverletzungen vor. Die Bestimmungen weisen einen hohen Interpretationsspielraum auf, wie z. B. in Paragraph 47 (c): „any statement the content of which is – (i) threatening the interests of defence, public safety, public order, the economic interests of the United Republic, public morality or public health; or (ii) injurious to the reputation, rights and freedom of other persons;“ (United Republic of Tanzania 2016: 20). Verstöße gegen diesen Absatz werden mit einer Geldstrafe zwischen fünf und 20 Millionen TSh, einer Haftstrafe zwischen drei und fünf Jahren oder beidem geahndet. Dasselbe Strafmaß gilt für die Nichteinhaltung der Lizenzierungs- und Akkreditierungsbestimmungen (United Republic of Tanzania 2016: 20f.)

Noch höhere Strafen können in Fällen von Aufruhr oder Staatsgefährdung verhängt werden (Paragraph 50). Bei einem erstmaligen Vergehen bewegt sich der Strafraum zwischen fünf und zehn Millionen TSh bzw. einer Haftstrafe zwischen drei und fünf Jahren oder beidem. Bei wiederholten

Verstößen liegt das Strafmaß bei einer Geldstrafe zwischen sieben und 20 Millionen TSh, einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren oder beidem. Außerdem kann die Druckmaschine, mit denen das beanstandete Material produziert wurde, konfisziert und die Einstellung der Publikation für einen Zeitraum von zwölf Monaten bis zu drei Jahren erwirkt werden. (United Republic of Tanzania 2016: 21f.)

Weitere kritische Bestimmungen finden sich in den Paragraphen 54 bis 56. Hier wird dem/der InformationsministerIn das Recht eingeräumt, den Import von Printmedien aus dem Ausland zu verbieten, wenn die Publikation in ihren/seinen Augen gegen das öffentliche Interesse verstößt. Auch kann er/sie die Veröffentlichung von Inhalten untersagen, welche die nationale Sicherheit oder die öffentlich Ordnung gefährden. Außerdem kann der *Director of Information Services*, jede/r PolizistIn oder jede andere ermächtigte Person das Eigentum eines Verlags beschlagnahmen, wenn er/sie triftige Gründe dafür anführen kann, dass das Medienhaus gegen die Gesetzesauflagen verstößt. (United Republic of Tanzania 2016: 24)

Internationale Kritik

Die neue Mediengesetzgebung wird von internationalen BeobachterInnen und tansanischen Menschenrechtsorganisationen als eine drastische Einschränkung der Pressefreiheit beurteilt. Die von elf tansanischen Organisationen der Zivilgesellschaft getragene *Coalition on the Right to Information* (CORI) beschied dem Gesetzesentwurf einen weitaus höheren negativen Effekt auf die Presse- und Meinungsfreiheit als die bisherige Legislatur (IPP Media 2016).

Am 11. Jänner 2017 hat das *Media Council of Tanzania* (MCT) gemeinsam mit dem *Legal and Human Rights Centre* (LHRC) und der *Tanzania Human Rights Defenders Coalition* (THRDC) eine Petition gegen das Gesetz beim *East African Court of Justice* (EACJ) eingebracht. Demnach würde der *Media Services Act*, 2016 das Abkommen der Ostafrikanischen Gemeinschaft verletzen, in dessen Rahmen sich Tansania zur Einhaltung und zum Schutz von Menschenrechtsstandards verpflichtet hat. (African Centre for Media Excellence 2017)

Darüber hinaus steht das neue Gesetz im klaren Widerspruch zur Verfassung von 26. April 1977, die in Paragraph 18 die Meinungsfreiheit hochhält: „Every person - (a) has a freedom of opinion and expression of his ideas; (b) has out right to seek, receive and, or disseminate information

regardless of national boundaries; (c) has the freedom to communicate and a freedom with protection from interference from his communication; (d) has a right to be informed at all times of various important events of life and activities of the people and also of issues of importance to the society.“ (United Republic of Tanzania 1977: 16)

In ihrer Analyse des Gesetzesentwurfs kam die Menschenrechtsorganisation *Article 19* zum Schluss, dass dessen Netto-Effekt für die Meinungsfreiheit klar negativ sei: „It would make it impossible to practice journalism or run a media outlet without permission from regulatory bodies under the direct control of the government. This would predictably have a severe chilling effect on political debate, further compounded by tough criminal sanctions for vaguely-worded offences of ‚sedition‘ and publishing ‚false statements‘. In many respects, the Bill is closer to the type of media legislation found in countries with an authoritarian form of government than to modern democratic practice.“ (Article 19 2015: 5)

Beweggründe der Regierung

Die tansanische Regierung rechtfertigt das neue Gesetz damit, dass es JournalistInnen ein höheres Ausmaß an Professionalität und Integrität verleihen würde. Der Abschluss eines einschlägigen Diplomstudiums wird zur Grundbedingung für die Ausübung des Berufes (Mtulya 2017). Mit dieser Maßnahme soll journalistischen Fehlleistungen ein Riegel vorgeschoben werden. Der nunmehrige Informationsminister Harrison Mwakyembe verteidigte die Gesetzesvorlage im November 2016 vor dem Parlament mit den Worten: "There is a professional crisis in the media industry in the country. The Bill will take care of the problem. The majority of journalists lack the basics. As a result we have personnel who do not fit in.“ (Daily News 2016)

Nichtsdestotrotz hat die NGO *Reporter ohne Grenzen* Tansania in ihrem *World Press Freedom Index* deutlich von Platz 71 im Jahr 2016 auf Platz 83 im Jahr 2017 abgestuft. Die Organisation macht dafür Präsident John Magufuli verantwortlich, der keine Kritik an seiner Person oder seinem Programm dulde (Reporters Without Borders 2017).

In der Tat regiert John Magufuli, der seit seiner Zeit als „Minister for Works, Transport and Communications“ den Beinamen „Bulldozer“ trägt, zunehmend autoritär. Ein Indiz dafür ist der Vorfall vom März 2017, der

dem damaligen Informationsminister Naupe Nnauye den Job kostete. Am 17. März stürmte der *Regional Commissioner* von Dar es Salaam, Paul Makonda, mit bewaffneten Männern die Redaktionsräumlichkeiten der reichweitenstarken *Clouds Media Group*. Makonda verlangte in der Folge die Ausstrahlung eines Videos, mit dem ein populärer Pastor diffamiert werden sollte. In dem Film behauptete eine Frau, ein uneheliches Kind mit dem Pastor zu haben. (Finnan 2017) Nachdem die anwesenden RedakteurInnen die Ausstrahlung des Videos verweigert hatten, stattete Nnauye der *Clouds Media Group* einen Besuch ab und verurteilte Makondas Aktion entschieden. Außerdem kündigte er an, dass er dem Präsidenten empfehlen werde, den *Regional Commissioner* zu bestrafen. John Magufuli stellte sich allerdings auf die Seite von Paul Makonda: "I, as president, don't let anyone tell me what to do. I decide who should be where. So you Makonda, do your job and ignore the rest," wird Magufuli in der französischen Nachrichtenagentur AFP zitiert (Agence France-Presse 2017b).

Am 23. März 2017 wurde Naupe Nnauye seines Amtes enthoben und Harrison Mwakyembe zu seinem Nachfolger als Informationsminister bestellt. Eine anschließende Pressekonferenz von Nnauye in einem Hotel in Dar es Salaam wurde von einem bewaffneten Mann verhindert. Nach Angaben von Nnauye könnte es sich dabei um einen Polizisten in Zivil gehandelt haben (Finnan 2017).

Bei der Angelobung von Harrison Mwakyembe gab Präsident Magufuli eine deutliche Warnung in Richtung der Medien ab: „I would like to tell media owners – be careful, watch it. If you think you have that kind of freedom, (it is) not to that extent.“ (Ng'wanakilala 2017). Außerdem wies er den neuen Informationsminister an, resolut gegen jene Medien vorzugehen, die zu Unruhen anstacheln würden. Seine Regierung werde es nicht dulden, dass ein paar Individuen die Stabilität der zweitgrößten Volkswirtschaft in Ostafrika destabilisieren (Ng'wanakilala 2017).

Mediengesetze nach der Unabhängigkeit

Wie bereits erwähnt, hat der *Media Services Act, 2016* den *Newspaper Act, 1976* und den *Tanzania News Agency Act, 1976* ersetzt. Um die Hintergründe für die Schaffung der beiden Vorgängergesetze zu verstehen, müssen zunächst die Entwicklungen seit der Unabhängigkeit am 9. Dezember 1961 beleuchtet werden.

Angesicht der großen Herausforderungen, mit der eine junge Nation konfrontiert ist, entschied sich die Regierung des unabhängigen Tanganyika für einen pragmatischen Weg und die Beibehaltung der kolonialen *Newspaper Ordinance*. Diese Situation war aber für Julius Nyerere wenig zufriedenstellend, da ihm das Gesetz kaum Möglichkeiten gab, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen. Denn mit Ausnahme der am Unabhängigkeitstag gegründeten Wochenzeitung *Uhuru* waren alle meinungsbildenden Zeitungen in Privatbesitz. Zudem war das reichweitenstärkste Medium des Landes, die Radiostation *Tanganyika Broadcasting Corporation* (TBC), nach dem Vorbild der BBC öffentlich-rechtlich organisiert.

Bald nach der Unabhängigkeit begann Nyerere daher die Möglichkeiten zu prüfen, wie die Regierung mehr Kontrolle über den Mediensektor gewinnen konnte. Er erachtete die staatliche Einflussnahme auf die Medien als zwingend notwendig, um die Einheit und die Entwicklung des Landes zu fördern. Bis Anfang 1964 setzte der Präsident allerdings auf die Loyalität der Zeitungen und der TBC. Er verglich den jungen Nationalstaat mit einem Land im Krieg, in dem die Medien mit bestimmten Einschränkungen zu rechnen hätten. Durch die bloße Ankündigung, dass die Verbreitung von falschen Informationen und Verleumdungen zu gerichtlicher Verfolgung führen würde, wurde den MedienmacherInnen klargemacht, dass Kritik an der Regierungspolitik nicht geduldet werden würde. Die Redaktionen verübten in der Folge weitgehend Selbstzensur, um nicht in Konflikt mit der Staatsführung zu geraten. (Sturmer 1998: 165)

Die Situation veränderte sich nach der Abkehr vom Mehrparteiensystem im Jänner 1963. Im darauffolgenden Jahr 1964 wurde das *Ministry of Information and Tourism* eingerichtet. Die swahilisprachige *Uhuru* wurde auf eine tägliche Erscheinungsfrequenz umgestellt. Am 17. April 1964 erschien zudem die erste Ausgabe der Parteiblattes *The Nationalist*. Mit der Herausgabe einer englischsprachigen Tageszeitung wollte die TANU die Vorherrschaft des privaten *The Standard* brechen, der am 1. Jänner 1930 gegründet worden war. Im Laufe des Jahres 1964 wurde auch die Absicht der Regierung zur Verstaatlichung der TBC offensichtlich. Am 16. März 1965 verabschiedete das Parlament schließlich die *TBC Dissolution Bill* zur Nationalisierung der Radiostation. In der Folge wurde die TBC in *Radio Tanzania Dar es Salaam* (RTD) umbenannt und per 1. Juli 1965 als eigene Abteilung in das Informationsministerium integriert. Die Bestellung des

Radiodirektors erfolgte nun direkt durch den Präsidenten. (Sturmer 1998: 115)

Am 5. Februar 1967 verabschiedete die Partei das weitgehend von Julius Nyerere verfasste sozialistische Manifest *Ujamaa na Kujitegema*, das als *Deklaration von Arusha* internationale Bekanntheit erlangte. Das Programm beinhaltete ausdrücklich die Verstaatlichung weiterer Nachrichtenmedien (Nyerere 1967).

Neben den bereits erwähnten *Uhuru*, *The Nationalist* und *The Standard* gab es zur Zeit der *Arusha-Deklaration* mit *Ngurumo* noch eine weitere Tageszeitung. Das populäre Blatt war am 15. April 1959 von Rhandir Thaker gegründet worden und brachte es 1967 auf eine Auflage von 12.000 Exemplaren. Die Tageszeitung stand zwar in Konkurrenz zur *Uhuru*, die es damals auf eine Auflage von 18.000 Stück brachte (Polomé 1980: 127f). Die Regierung sah aber keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, da die *Ngurumo*-Redaktion weitgehend im Einklang mit Nyereres Politik agierte und die Parteilinie der TANU unterstützte.

Das Sorgenkind war viel eher der englischsprachige Zeitungsmarkt: *The Nationalist* konnte mit seinen 10.000 Exemplaren pro Ausgabe dem prestigeträchtigen *The Standard* nicht das Wasser reichen, der auf eine fast doppelt so hohe Auflage kam (Polomé 1980: 127f.). Die Nationalisierung des Traditionsblattes, das sich vor allem bei den einflussreichen Gesellschaftsschichten von Dar es Salaam großer Beliebtheit erfreute, war nur noch eine Frage der Zeit. Allerdings stand Nyerere für diese Aufgabe zunächst kein/e geeignete/r ZeitungsmacherIn zur Verfügung. Erst im Oktober 1969 fand der Präsident in der Südafrikanerin Frene Ginwala die richtige Person für diesen Job. Der Verstaatlichung stand nun nichts mehr im Wege: Am 5. Februar 1970 – also exakt drei Jahre nach der Verkündung der *Arusha-Deklaration* – wurde *The Standard* nationalisiert. Auf der Titelseite der Zeitung veröffentlichte Nyerere seine sogenannte *President's Charter*, die für tansanische JournalistInnen bis zur Ära der Demokratisierung Anfang der 1990er-Jahre eine wichtige medienpolitische Richtschnur bildete. In seiner Erklärung räumte Nyerere der Belegschaft von *The Standard* zwar weitgehend Meinungsfreiheit und auch das Recht zur Kritik ein. Er ließ aber keinen Zweifel offen, dass die Zeitung die sozialistische Ideologie des Landes unterstützen müsse (Sturmer 1998: 122f.).

The Standard und *The Nationalist* waren nun erbitterte Konkurrenten auf dem englischsprachigen Zeitungsmarkt. Im Kampf um Reichweite

verstrickten sich die JournalistInnen der beiden Tageszeitungen immer wieder in redaktionelle Grabenkämpfe. Nyerere musste sich eingestehen, dass es wenig Sinn machte, zwei englischsprachige Tageszeitungen mit ähnlicher politischer Ausrichtung zu betreiben. Am 16. Jänner 1972 zog die Regierung einen Schlussstrich unter die Rivalität: *The Standard* und *The Nationalist* wurden zur *Daily News* fusioniert, deren erste Ausgabe am 26. April 1972 erschien. (Sturmer 1998: 137)

Ende 1976 bestand der tansanische Tageszeitungsmarkt damit nur noch aus dem Regierungsblatt *Daily News* und der Parteizeitung *Uhuru*. Diese Situation sollte bis zum Jahr 1993 andauern. Denn in der Zwischenzeit hatte auch die einst populäre Tageszeitung *Ngurumo* viel von ihrem ehemaligen Glanz eingebüßt. Noch 1974 hatte das Blatt eine Rekordauflage von 40.000 Exemplaren verbuchen können. Nach der Übernahme durch den neuen Eigentümer *Habari Printers Society Ltd.* verlor die Zeitung aber zunehmend an Qualität und damit kontinuierlich an LeserInnen. Nachdem die Auflage auf desaströse 2.000 Stück gesunken war, wurde *Ngurumo* am 30. November 1976 eingestellt (Sturmer 1998: 139).

Ob der Niedergang von *Ngurumo* auch mit einem neuen Mediengesetz in Verbindung gebracht werden kann, ist nicht geklärt. Der *Newspaper Act, 1976* wurde am 3. April 1976 verabschiedet und verhinderte in der Folge die Gründung von oppositionellen Printmedien. Mit Ausnahme von kirchlichen Organisationen sollte es bis ins Jahr 1987 keinem privaten Verlagshaus mehr gelingen, die Erlaubnis für die Veröffentlichung einer Zeitung oder einer Zeitschrift zu erhalten. Im März 1987 erschien die erste Nummer der Wochenzeitung *Africa Baraza*, die sich sofort wie warme Semmeln verkauft haben soll. Herausgeber A. G. Leopold konnte sich über den Erfolg aber nur kurz freuen. Denn wenige Stunden nach Erscheinen wurden alle Exemplare von der Polizei konfisziert. Leopold musste sein Pläne begraben. (Hachten 1993: 38)

Die Mechanismen des *Newspaper Act, 1976* räumten dem Staatspräsidenten und dem Informationsminister weitreichende Befugnisse zur Kontrolle der tansanischen Printmedienlandschaft ein. Eine der wichtigsten Bestimmungen war dabei zunächst die in Paragraph 13 festgelegte Möglichkeit, dass der Minister eine/n VerlegerIn zur Hinterlegung einer Kautions verpflichten konnte. Diese Bestimmung war bereits aus der kolonialen *Newspaper Ordinance* bekannt. Mit der Kautionssumme sollten

allfällige Geldstrafen oder entstandene Schäden beglichen werden (United Republic of Tanzania 1976a: 8).

Nach Paragraph 25 konnte der Informationsminister das Erscheinen einer Publikation untersagen, wenn eine solche Maßnahme dem öffentlichen Interesse entsprach (United Republic of Tanzania 1976a: 12). Außerdem erhielt der Staatspräsident mit Paragraph 27 die Möglichkeit, die Einfuhr von Druckwerken zu verbieten, wenn das Medium dem öffentlichen Interesse zuwiderlief (United Republic of Tanzania 1976a: 14). Paragraph 22 räumte PolizistInnen das Recht zur Beschlagnahmung von Zeitungen ein, wenn es begründete Zweifel gab, dass die Publikation nicht den Bestimmungen des Gesetzes entsprach (United Republic of Tanzania 1976a: 11). Zu diesen Bestimmungen zählten Vergehen wie Aufruhr und Verleumdung, die für JournalistInnen und HerausgeberInnen hohe Geld- und Freizeitstrafen nach sich ziehen konnten.

RechtsexpertInnen wie etwa der tansanische Jurist Issa G. Shivji verurteilten vor allem die schwammigen Formulierungen des *Newspaper Act, 1976*, da sie willkürlichen Entscheidungen Tür und Tor öffneten. Die Auslegung von Begrifflichkeiten wie „öffentliches Interesse“ lag alleine in der Einschätzung der verantwortlichen Personen und hatten damit einen höchst subjektiven Charakter. (Shivji 1993: 1).

Bereits kurz nach Verabschiedung des *Newspaper Act, 1976* kam es zur Inhaftierung mehrerer MedienmitarbeiterInnen. Das *International Press Institute* (IPI) berichtete, dass im Jahr 1977 sechs tansanische JournalistInnen eine Gefängnisstrafe verbüßen mussten (Richter 1978: 186).

Das zweite wichtige Mediengesetz des Jahres 1976 war der *Tanzania News Agency Act, 1976*, der am 12. November verabschiedet wurde. Damit erhielt die Errichtung der nationalen Nachrichtenagentur *Shirika la Habari la Tanzania* (SHIHATA) ihre rechtliche Grundlage. Das Gesetz gab der SHIHATA ein Monopol auf das Sammeln und die Verbreitung von in- und ausländischen Nachrichten (United Republic of Tanzania 1976b: 6). Für die finnische Kommunikationswissenschaftlerin Ullamaija Kivikuru stellte der *Tanzania News Agency Act, 1976* „one of the strongest news agency laws of the world“ dar (Kivikuru 1990: 293).

Zum ersten Direktor der Nachrichtenagentur wurde der spätere Staatspräsident Benjamin William Mkapa bestellt. Allerdings stellte sich bald heraus, dass die SHIHATA ihr Informationsmonopol aufgrund der notorischen Unterfinanzierung und der mangelnden technischen

Ausstattung nicht erfüllen konnte. Das Informationsministerium erlaubte daher den Medien, solange alternative Quellen zu nutzen, bis die SHIHATA in der Lage wäre, ihre angedachte Rolle in vollem Umfang zu erfüllen. (Sturmer 1998: 160) Eine inhaltsanalytische Untersuchung der Nachrichten von Radio Tanzania Dar es Salaam (RTD) aus dem Jahr 1985 zeigte, dass nur 32 Prozent des verwendeten Materials von der SHIHATA stammten. Der Rest kam von Reuters (29 %), Agence France-Presse (12 %), lokalen Medien (9 %), der sowjetischen TASS (1 %) und anderen ausländischen Quellen (1 %). Auf Recherchen von RTD-Reportern basierten 16 Prozent der untersuchten Nachrichtenbeiträge. (Mwaffisi 1985: 96)

Die Phase der Demokratisierung

Der *Newspaper Act, 1976* und der *Tanzania News Agency Act, 1976* verhinderten die Entstehung einer freien Medienlandschaft bis zur demokratischen Öffnung des Landes. Den Wendepunkt markierte der 27. Februar 1991, als Präsident Ali Hassan Mwinyi den Höchstrichter Francis Lucas Nyalali beauftragte, die öffentliche Meinung über die Schaffung eines Mehrparteiensystems abzufragen und die Gesetze des Landes auf ihre Demokratietauglichkeit zu überprüfen (Sturmer 1998: 171). In ihrem Bericht vom 17. Februar 1992 hielt die Nyalali-Kommission fest, dass sowohl der *Newspaper Act, 1976* als auch der *Zanzibar Newspaper Act, 1988* klar gegen Paragraph 18 (1) der Verfassung von 1977 verstießen. Die Nyalali-Kommission forderte, dass Medien völlige Freiheit genießen sollten und plädierte für die Einrichtung eines unabhängigen Presserates (Sturmer 1998: 172).

Im Hinblick auf den *Tanzania News Agency Act, 1976* sprach sich die Kommission für eine Abänderung des Gesetzes aus, die auch anderen Medien und Agenturen die Sammlung und Verbreitung von Informationen erlauben sollte. Die Regierung schloss sich den Vorschlägen der Nyalali-Kommission nur teilweise an. Der *Tanzania News Agency Act, 1976* wurde am 12. Juni 1992 im Sinne der Kommission ergänzt, die SHIHATA verlor damit ihr Informationsmonopol auch auf dem Papier (Sturmer 1998: 172). Diese Gesetzesänderung war das Todesurteil für die nationale Nachrichtenagentur: Die SHIHATA erwies sich in einem liberalisierten Medienmarkt als nicht wettbewerbsfähig. Am 18. Juni 1999 verkündete schließlich der damalige Premierminister Frederick Sumaye die Einstellung der Agentur (Mpinga 1999).

Sowohl der *Newspaper Act, 1976* als auch der *Zanzibar Newspaper Act, 1988* blieben aber weiterhin in Kraft. Allerdings wurde die Registrierung von privaten Medien seit der Einführung der Mehrparteiensystems mit 1. Juli 1992 weitaus weniger restriktiv gehandhabt als zuvor. Landesweit schossen private Publikationen aus dem Boden: 1994 wurden bereits 251 Zeitungen und Zeitschriften registriert, bis Juli 1996 stieg die Anzahl sogar auf 323 Titel. Auch in den Tageszeitungsmarkt, der fast 17 Jahre lang lediglich aus *Uhuru* und *Daily News* bestand, kam Bewegung: Am 27. Dezember 1993 erschien mit *Majira* erstmals seit der Einstellung von *Ngurumo* im Jahr 1976 wieder eine private Tageszeitung, bis zum April 1996 sollten fünf weitere folgen. (Sturmer 1998: 178).

Bald wurde aber offensichtlich, dass der zunehmende Wettbewerb am Zeitungsmarkt der redaktionellen Qualität nicht unbedingt zuträglich war. Die Anzahl der JournalistInnen stieg zwischen den Jahren 1992 und 2001 von 600 auf über 3.000. Die wenigsten von ihnen verfügten über eine entsprechende Ausbildung. (Sturmer 2001: 20) Die Folge des wachsenden Konkurrenzdrucks und des Mangels an professionellen RedakteurInnen waren eklatante Fehlleistungen. So quittierte etwa die Wochenzeitung *Tazama* die Unterstützung von Julius Nyerere für Benjamin William Mkapa im Wahlkampf von 1995 mit der Schlagzeile: „Nyerere ni mtu wa kuchinjwa“ (sinngemäß: „Nyerere sollte geschlachtet werden.“).

Die Reaktion der Regierung ließ nicht lange auf sich warten. Auf Basis des *Newspaper Act, 1976* wurde über die *Tazama* ein Erscheinungsverbot verhängt. In den Folgejahren kam das Gesetz regelmäßig zu Anwendung, häufig kam es dabei auch zur Inhaftierung von Journalisten. Die repressiven Maßnahmen betrafen ausschließlich oppositionelle Medien (Sturmer/Rioba 2000: 262).

Der stetig wachsende Druck auf die Pressefreiheit in Tansania lässt sich auch im Rating der NGO *Freedom House* nachvollziehen. Zwischen 2002 und 2017 hat das Land deutlich an Terrain verloren. Auf der Skala von 0 (am besten) bis 100 (am schlechtesten) ist der Wert für Tansania von 49 Punkten auf alarmierende 58 Punkte gestiegen. Entscheidend für die Verschlechterung waren dabei vor allem die schwieriger werdenden politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (Freedom House 2017). *Freedom House* berichtete im Zeitraum von 2002 bis 2017 immer wieder über tätliche Übergriffe gegen JournalistInnen durch die Staatsgewalt. Trauriger Tiefpunkt war dabei der Tod von Daudi Mwangosi am 2. September 2012.

Der Reporter des TV-Senders *Channel Ten* wollte über die Eröffnung eines lokalen Büros der Oppositionspartei *Chadema cha Demokrasia na Maendeleo* (CHADEMA) in Nyololo berichten. Das Unglück ereignete sich, als die Polizei die Versammlung aufzulösen versuchte (Guardian 2012). Monate später wurde einer der beteiligten Polizisten inhaftiert und wegen Mordes vor Gericht gestellt (International Freedom of Expression Exchange 2013).

Nach der Zulassung des Mehrparteiensystems musste die Regierung auch für den Rundfunksektor neue Regelungen finden. Hier befand sich Tansania durchwegs in einer Vorreiterrolle und erließ als eines der ersten afrikanischen Länder eine duale Rundfunkordnung. Der *Broadcasting Services Act, 1993* wurde am 23. April 1993 vom Parlament verabschiedet und trat am 11. Juli 1993 in Kraft. Das Gesetz beinhaltet die Einsetzung einer *Tanzania Broadcasting Commission* (TBC), die ihre Arbeit am 15. November 1993 aufnahm. Bis heute ist die TBC für die Erteilung und Verwaltung der Lizenzen zuständig. Nach Paragraph 14 können bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes die Lizenzen zurückgezogen werden und die Lizenzinhaber zu hohen Geldstrafen verurteilt werden (United Republic of Tanzania 1993: 11).

Im Unterschied zum *Newspaper Act, 1976* sind diese Bestimmungen aber wesentlich klarer formuliert und räumen der Behörde weniger Möglichkeiten zur Willkür ein. Als kritisch ist allerdings Paragraph 25 (2) zu beurteilen, der den/die InformationsministerIn oder eine von ihm bestimmte Person dazu ermächtigt, die Ausstrahlung eines Programmes zu verhindern, wenn dieses gegen das öffentliche Interesse oder die nationale Sicherheit verstößt. Außerdem kann der/die MinisterIn oder eine von ihm bestimmte Person laut Paragraph 25 (1) die Ausstrahlung von Inhalten verlangen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen oder der nationalen Sicherheit dienen (United Republic of Tanzania 1993: 14).

Mit dem neuen Rundfunkgesetz traten private Radioanstalten in den Wettbewerb mit dem Regierungssender *Radio Tanzania Dar es Salaam* (RTD). Der erste private Radiostation war *Radio One* in Dar es Salaam, das zunächst am 23. Jänner 1994 mit einem Probelauf startete und am 11. Juli 1994 den Vollbetrieb aufnahm. Bis zum Juli 1996 gingen sechs weitere Sender on air (Sturmer 1998: 201ff.). Der landesweite Staatsfunk RTD geriet dadurch zusehends unter Druck. Sechs Monate vor den ersten freien Wahlen ließ die Regierung im Februar 1995 verlautbaren, dass vorerst keine landesweiten Lizenzen erteilt werden würden. Private Radiostationen durften nur in

maximal fünf von 25 Regionen ihr Programm ausstrahlen. (Sturmer 2001: 21). Mit Wirkung von 1. August 1996 zog die TBC in Übereinstimmung mit Paragraph 14 des *Broadcasting Services Act, 1993* die Lizenzen von zwölf Radio- und TV-Stationen zurück. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die BewerberInnen ihre Projekte bislang nicht realisiert hätten (Sturmer/Rioba 2000: 265).

2007 gab es 47 Radiostationen und ein Dutzend TV-Stationen. Die einzigen landesweiten Sender waren RTD und die privaten Stationen *Radio One*, *Radio Free Africa* und *Radio Uhuru*, die allesamt als regierungsfreundlich eingestuft wurden (Freedom House 2008). Im Oktober 2010 wurde *Radio SAUT FM*, das seit 11. Mai 1998 vom *Department of Journalism und Mass Communication* der *St. Augustine University of Tanzania* in Mwanza betrieben wird, unter fragwürdigen Bedingungen zur vorübergehenden Einstellung gezwungen. Die Behörde führte „technische Gründe“ für diese Entscheidung an (Freedom House 2011).

Der *Broadcasting Services Act, 1993* bildet auch die rechtliche Grundlage für die Lizenzierung von TV-Stationen. Hier gilt Tansania als Sonderfall: Bis 1994 gab es mit Ausnahme von *Television Zanzibar (TVZ)*, das am 12. Jänner 1974 eröffnet wurde und sich als erstes Farbfernsehen in Afrika seinen Platz in der internationalen Mediengeschichte sicherte, keine TV-Anstalt in Tansania (Sturmer 1998: 295). Der erste Fernsehsender auf dem Festland war das *Coastal Television Network (CTN)*, das am 1. März 1994 seinen Betrieb aufnahm. Am 10. Juni 1994 folgte *Independent Television (ITV)* und am 2. Dezember 1994 *Dar es Salaam Television (DTV)*. Das lange von der Regierung geplante *Televisheni ya Taifa ya Tanzania* wurde erst am 10. März 2000 aus der Taufe gehoben. Im Zuge einer Neuausrichtung der Markenstrategie heißen die staatlichen TV-Sender seit dem Jahr 2007 *TBC1* und *TBC2*, aus den Radioprogrammen von RTD wurden *TBC Taifa*, *TBC FM* und *TBC International*.

Die Newspaper Ordinances der britischen Administration

Die wesentlichen Bestimmungen des *Newspaper Act, 1976* – wie die Registrierung von Printmedien, die Möglichkeit zur Festlegung einer Kautions- und die Bestrafung von JournalistInnen in Fällen von Aufruhr und Staatsgefährdung – waren bereits in den *Newspaper Ordinances* während der britischen Kolonialzeit (1919-1961) gesetzlich verankert. Nachdem *Tanganyika Territory* durch den Vertrag von Versailles am 7. Mai 1919 als

Völkerbundmandat unter britische Verwaltung gestellt wurde, versuchte die koloniale Administration umgehend, die Medienlandschaft zu kontrollieren. Am 6. September 1919 veröffentlichte der südafrikanische Journalist Martin van Jaarsveld mit *The Tanga Post and East Coast Advertiser* die erste private Zeitung in Tanganjika (Sturmer 1998: 48). Postwendend bekam er vom zuständigen Bezirksbeamten einen Brief mit folgendem Inhalt: „Sir, I am directed to inform you that until further notice your newspaper should be regularly censored before publication. The censor will communicate with you on the subject.“ (Tanga Post and East Coast Advertiser 1919: 2)

Allerdings fehlte zu diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Grundlage für eine solche Zensurmaßnahme. Das einzige Dekret, das eine Einschränkung der Meinungsfreiheit beinhaltete, war Paragraph 63 des Strafgesetzbuches. Demnach konnte es als Vergehen geahndet werden, wenn durch die Publikation falscher Informationen die Bevölkerung in Furcht und Sorge versetzt wurde (Her Majesty's Stationery Office 1959: 108). Außerdem konnte die Einfuhr von ausländischen Publikationen untersagt werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse widersprachen (Scotton 1978: 9).

Am 1. November 1928 trat mit der *Newspaper Ordinance, 1928* das erste Mediengesetz von Tanganjika in Kraft. Das Gesetz sah vor, dass jedes Druckwerk mit einer Erscheinungsfrequenz von bis zu 14 Tagen registriert werden musste. Außerdem konnten Printmedien zur Hinterlegung einer Kautionsaufgefordert werden. Für den tansanischen Juristen Issa G. Shivji war das Motiv der Gesetzgebung klar: „In short, the idea was that only people with means could possibly think of publishing a newspaper. This meant that at that time hardly any person from the indigenous community could do so.“ (Shivji 1993: 2)

Die Auslegung des Gesetzes in der Praxis bestätigte Shivjis Vermutung. Während regierungsfreundliche und rein religiöse Zeitungen von der Hinterlegung einer Kautionsausgenommen wurden, erwies sich die koloniale Verwaltung bei Medien mit unklarer Ausrichtung als unerbittlich. Im September 1932 wollte M. U. Abbasi die Zeitung *Al-Muslim* veröffentlichen, die er als einen Gegenpol zu seiner Meinung nach „riotous Hindu press“ verstand. (Sturmer 1998: 73). Der Chefsekretär der Kolonialregierung, in dessen Verantwortung die Registrierung von Zeitungen fiel, verordnete daraufhin die Erbringung einer Kautions. Diese konnte Abbasi nicht leisten und musste sein Vorhaben damit aufgeben. Vier

Jahre später wurde im ähnlich gelagerten Fall von *Ismaili Voice* keine Kautio n vorgeschrieben. Ein internes Memorandum offenbarte die damalige Einstellung der britischen Administration: „(...) the policy of Government has been that where the publishers are persons of good repute, they have not been required to execute a bond.“ (Sturmer 1998: 74)

Dass die *Newspaper Ordinance, 1928* allerdings relativ einfach umgangen werden konnte, demonstrierte der aus Uganda stammende Verleger Erica Fiah. Seine Zeitung *Kwetu*, deren erste Nummer ab 18. November 1937 erschien, war das erste Printmedium der tansanischen Mediengeschichte, das in afrikanischem Besitz stand. Um keine Kautio n hinterlegen zu müssen, griff Fiah zu einer List: Er veröffentlichte *Kwetu* nur alle 18 Tage und entging so einer möglichen Zahlungsaufforderung (Scotton 1978: 9).

Nach dem 2. Weltkrieg wuchsen die kritischen Stimmen gegen das Kolonialregime. Die britische Verwaltung reagierte mit einer weiteren Verschärfung des Medienrechts. Die *Newspaper Ordinance, 1952* wurde im August 1952 vom *Legislative Council* verabschiedet. Nun mussten alle Zeitungen unabhängig von ihrer Erscheinungsfrequenz registriert werden. Ausnahmen gab es nur, wenn sich die Zeitungen als „pro-Government in their fundamental tendencies“ erwiesen (Sturmer 1998: 74). Im Jahr 1955 wurde das Strafgesetz von 1920 verschärft. Mit Paragraph 63B sollte nun auch die Publikation von Aussagen, die zu Aufruhr innerhalb der Bevölkerung führen könnten, als Vergehen geahndet werden.

Prominentestes Opfer dieser Gesetzgebung war Julius Nyerere. Der Vorsitzende der TANU war Herausgeber und Chefredakteur der Parteizeitung *Sauti ya TANU*, die seit 1957 in Dar es Salaam erschien und als Vorläufer der *Uhuru* gilt. In einem Kommentar vom 27. Mai 1958 beschuldigte Nyerere zwei britische *District Commissioner*, Zeugen dazu aufgestachelt zu haben, vor Gericht falsch gegen die TANU auszusagen. Im aufsehenerregenden „Kesi ya Julius Nyerere“ wurde der spätere Staatspräsident am 18. August 1958 zu einer Strafe von sechs Monaten Haft oder 3.000 Ostafrikanischen Schillingen (damals ca. 1.500 Pfund Sterling) verurteilt. Nyerere bezahlt den Geldbetrag. (Scotton 1978: 15)

Die Pressegesetzgebung in Deutsch-Ostafrika

Die britische *Newspaper Ordinance, 1922* war aber nicht das erste Mediengesetz des Landes. Im Sultanat Sansibar erschien mit *Msimulizi* im Jahr 1888 die erste Zeitung der tansanischen Pressegeschichte. Auf dem Festland, das unter deutscher Kolonialherrschaft (1885-1916) stand, folgten *Mtenga Watu* (1890), *Maelezo na Maarifa* (1891) und *Habari za Mwezi* (1894).

Diese frühen Printmedien hatten einen stark missionarischen Charakter (Sturmer 1998: 29f).

Mit der Gründung der *Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung* (DOAZ) durch Willy von Roy am 26. Februar 1899 erhielten die deutschen SiedlerInnen ein populäres Sprachrohr, das für die wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonie und der einheimischen Bevölkerung eintrat. „Die Leitartikel der DOAZ aus dieser Zeit lesen sich wie ein Verlauf zu nationalsozialistischen Pressekampagnen. Sie sind gekennzeichnet von sozialdarwinistischem Gedankengut und betontem Nationalismus.“ (Osterhaus 1990: 35)

Ein beliebtes Thema in der DOAZ waren die anhaltenden Auseinandersetzungen mit den Massai im Norden des Landes. So zitierte die Wochenzeitung zustimmend die Meinung des katholischen Bischofs John Joseph Hirth, demzufolge der Frieden im Land nicht wiederhergestellt werden könne, bevor nicht der letzte Massai ausgerottet sei (Pipping van Hulst 1974: 33).

Nach dem verheerenden Maji-Maji-Aufstand wurde Albrecht von Rechenberg 1907 zum neuen Gouverneur der Kolonie bestellt. Von Rechenberg befürchtete, dass eine übermäßige europäische Besiedlung zu weiteren blutigen Konflikten führen würde (Iliffe 1969: 131). Er strebte daher Reformen an, die das Leben der afrikanischen Bevölkerung erleichtern sollten. So verbot er etwa den deutschen SiedlerInnen den eigenmächtigen Gebrauch der Nilpferdpeitsche, um die allgegenwärtige Prügelstrafe einzudämmen. Außerdem zeigte von Rechenberg wenig Interesse an der deutschen Kolonialgesellschaft sondern zog dieser die Beschäftigung mit der Kultur der Kolonie und ihrer Sprachen vor (Scotton 1978: 55f.).

Die *Deutsch-Ostafrikanische Zeitung* hatte in von Rechenberg ein neues Feindbild gefunden und ließ kein gutes Haar an der Politik des Gouverneurs. Einen endgültigen Bruch mit der Verwaltung führte die DOAZ herbei, als sie von Rechenberg 1908 der „Negrophilie“ (Redeker 1937: 40) bezichtigte. Da es aber kein Mediengesetz gab, das dem Gouverneur ein Einschreiten ermöglichte, entschied sich dieser zu einer spektakulären Gegenmaßnahme. Am 22. August 1908 gründete von Rechenberg mit der *Deutsch-Ostafrikanischen Rundschau* (DOAR) das offizielle Organ der deutschen Kolonialregierung und traf damit die DOAZ vor allem in finanzieller Hinsicht. Denn neben den 250 Abonnements für die Verwaltung entzog von Rechenberg dem Siedlerblatt auch die Beilage *Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika* (Sturmer 1998: 34). Die ursprüngliche Hoffnung, die Lesergemeinde der DOAZ für sich zu

gewinnen, sollte sich aber nicht erfüllen: „Die (...) vom Gouvernement gegründete Konkurrenzzeitung DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHE RUNDSCHAU (DOAR) wurde von der aufgebrachten Siedlerschaft nicht akzeptiert. In fundamentaler Opposition zur Regierungspolitik scharten sie sich fest um ‚ihre‘ Zeitung und verspotteten die DOAR wegen ihrer ‚Kulidienste‘¹ für Gouverneur Rechenberg als ‚Gouvernementspresse‘.“ (Osterhaus 1990: 46f.)

Von Rechenberg und die DOAR ließen in der Folge nichts unversucht, Willy von Roy zu diskreditieren. 1910 entdeckte der leitende Redakteur der DOAR, Hermann Passavant, dass Willy von Roy 1899 wegen eines Bagatelldelikts zu einer Strafe verurteilt worden war. In der Folge startete die DOAR eine untergriffige Kampagne gegen den DOAZ-Herausgeber. Willy von Roy, der als „choleric man“ (Pipping-van Hulten 1974: 9) beschrieben wird, beschuldigte von Rechenberg im Gegenzug der Päderastie. Der Gouverneur ließ von Roy wegen Verleumdung vor Gericht stellen. Der Herausgeber der DOAZ wurde zu einer Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt und aus der Kolonie ausgewiesen (Sturmer 1998: 35).

Inwiefern dieser Vorfall für das erste Pressegesetz in Tansania verantwortlich war, kann heute nicht mehr mit Sicherheit beantwortet werden. Jedenfalls entschied sich der Berliner Reichstag Anfang 1912, in allen deutschen Schutzgebieten ein Gesetz für Zeitungen und Zeitschriften einzuführen. Das *Deutsch-Ostafrikanische Pressegesetz* trat im April 1912 in Kraft und basierte auf dem *Gesetz über die Presse* – dem sogenannten *Reichspreßgesetz* – vom 7. Mai 1874. Paragraph 1 des *Reichspreßgesetz* garantierte grundsätzlich Pressefreiheit: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ (Deutsches Reichsgesetzblatt 1874: 65)

Die Konsequenzen für strafbare Handlungen wie Beleidigung oder falsche Anschuldigungen waren im *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich* festgelegt. Bei periodischen Druckwerken traf die Verantwortlichkeit den/die RedakteurIn. JournalistInnen konnten demnach als Kriminelle verfolgt werden, wenn sie nicht in der Lage waren, ihre Abwesenheit durch besondere Umstände – wie Krankheit und Urlaub – nachzuweisen. (Deutsches Reichsgesetzblatt 1874: 69). Nach dem *Deutsch-Ostafrikanischen Pressegesetz* konnte der Gouverneur die Einfuhr von ausländischem

¹ Als Kuli wurde eine gering entlohnte Arbeitskraft bezeichnet, die z. B. als Lastenträger oder Plantagenhelfer tätig war.

Schriftgut untersagen. Außerdem wurde diesem das Recht eingeräumt, „in Zeiten von inneren Unruhen, von Eingeborenenaufständen oder Kriegen Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel zu untersagen.“ (Osterhaus 1990: 120)

Allerdings sind keine Fälle bekannt, in denen die Verordnungen des *Deutsch-Ostafrikanischen Pressegesetzes* angewandt worden wären (Sturmer 1995: 30). Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der alliierten Offensive von 1916 kamen alle deutschsprachigen Presseaktivitäten vollständig zum Erliegen.

Fazit

Die Analyse der Presse- und Mediengesetze in der Geschichte Tansanias zeigt, dass die jeweiligen Herrschaftssysteme danach trachteten, oppositionelle Medien zu kontrollieren oder ihre Entstehung zu behindern. Seit der britischen Kolonialzeit standen diese Mediengesetze dabei stets in Konflikt mit der universellen Auffassung von Presse- und Meinungsfreiheit. Auffällig in der Entwicklung der Legislatur ist, dass einmal eingeführte Bestimmungen in den Folgegesetzen weitgehend beibehalten wurden. Daher basieren wesentliche Kontrollmechanismen der aktuellen Gesetzgebung auf einem kolonialen Vermächtnis.

Durch den *Media Services Act, 2016* hat die Rechtslage nun einen dramatischen Höhepunkt erreicht: JournalistInnen benötigen nun eine Akkreditierung, um ihren Beruf ausüben zu dürfen. Diese setzt in der Regel die Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung voraus. Außerdem macht die Regierung von der Möglichkeit Gebrauch, das Erscheinen für Zeitungen für einen bestimmten Zeitraum zu verbieten.

Für den Demokratisierungsprozess in Tansania ist die neue Mediengesetzgebung ein herber Rückschlag. Demokratie erfordert die uneingeschränkte Teilnahme von BürgerInnen an der öffentlichen Kommunikation und die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien, wie etwa eine klar formulierte Gesetzgebung. Diese Voraussetzungen werden durch den *Media Services Act, 2016* eindeutig verletzt. Und es droht eine weitere Verschärfung: Der geplante Erlass der *Electronic and Postal Communications (Online Content) Regulations, 2017* sieht u. a. die Lizenzierung von Content-Providern wie z. B. BloggerInnen vor (The Citizen 2017). Internationale Menschenrechtsorganisationen bemängeln zu Recht, dass der *Media Services Act, 2016* eher einem autoritär geführten Regime entspricht als einem modernen Staat, das eine demokratische Regierungsführung für sich beansprucht.

Die Rechtfertigung der Regierung, durch die für die Akkreditierung erforderliche Ausbildung die Qualität des tansanischen Journalismus heben zu wollen, greift zu kurz: Die internationale journalistische Praxis zeigt, dass Redaktionen ebenso ExpertInnen benötigen, die sachkundig in Ressorts wie z. B. Politik, Wirtschaft, Recht oder Kultur berichten und kommentieren können. In den journalistischen Grundausbildungen des Landes werden aber die erforderlichen Spezialisierungen nicht angeboten. Eine ersatzlose Aufhebung des *Media Services Act, 2016* wäre daher dringend angeraten. Als Alternative zur restriktiven Gesetzgebung würde sich die Schaffung einer staatlichen Medienförderung anbieten, die ein positives Anreizsystem für einen qualitativ hochwertigen Journalismus schafft. Die Vergabe dieser Förderungen müsste dabei durch einen politisch unabhängigen Presserat wie dem *Media Council of Tanzania* (MCT) erfolgen. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln solle das Gremium die medienpolitische Vielfalt im Land unterstützen, wobei damit nicht nur eine Titelvielfalt sondern auch die inhaltliche Vielfalt gewährleistet werden muss. Außerdem sollten entsprechende Unterstützungsprogramme darauf abzielen, die Zugänglichkeit zu valider und unabhängiger Information durch unterschiedliche Kanäle (TV, Radio, Zeitungen, Zeitschrift, Internet, Social Media) in der Gesamtbevölkerung zu erhöhen. Nicht zuletzt sollte der Presserat auch als Regulierungsorgan fungieren, das journalistische Fehlleistungen durch den Entzug von Förderungen sanktionieren kann.

Bibliographie

- African Centre for Media Excellence (13. Jänner 2017): Tanzania Media Services Act, 2016 challenged at the East African Court of Justice, <https://acme-ug.org/2017/01/13/tanzania-media-services-act-2016-challenged-at-the-east-african-court-of-justice/> (4. August 2017).
- Agence France-Presse (23. März 2017a): Tanzania Minister sacked after condemning TV intrusion, <http://www.dailymail.co.uk/wires/afp/article-4342386/Tanzanian-minister-sacked-condemning-TV-intrusion.html> (4. August 2017).
- Agence France-Presse (19. September 2017b): Tanzanian newspaper suspended for “insulting president”, https://www.newvision.co.ug/new_vision/news/1461956/tanzanian-newspaper-suspended-insulting-president (25. Oktober 2017)
- Article 19 (Mai 2015): Tanzania: Media Services Bill, 2015, <https://www.article19.org/data/files/medialibrary/38078/ARTICLE-19-Tanzania-Analysis-Media-Services-Bill.pdf> (6. September 2017).

- Bratton, Michael/Mattes, Robert/Gyimah-Boadi, E. (2005): Public Opinion, Democracy, and Market Reform in Africa. Cambridge: Cambridge University Press.
- Citizen, The (25. September 2017): Govt tightens noose on social media, <http://www.thecitizen.co.tz/News/Govt-tightens-noose-on-social-media/1840340-4110742-dj5ud0z/index.html> (25. Oktober 2017)
- Committee to Protect Journalists (16. Juni 2017): Tanzania imposes two-year publishing ban on newspaper, <https://cpj.org/2017/06/tanzania-imposes-two-year-publishing-ban-on-newspa.php> (18. Juli 2017).
- Deutsches Reichsgesetzblatt (1874): Gesetz über die Presse, Band 1874, Nr. 16, 65-72, Berlin.
- East African, The (12. Juni 2017): Tanzania may have lost \$30b in mining revenue, probe team says, <http://www.theeastafrican.co.ke/business/2560-3966856-47v6xgz/index.html> (18. Juli 2017).
- El-Noshokaty, Daniel/Velkova, Iliana (7. September 2016): Umstrittene Medien- und Informationsgesetze schränken die Meinungsfreiheit in Tansania ein, <http://www.kas.de/wf/de/33.46288/> (4. August 2017).
- Daily Nation (25. Oktober 2017): Tanzanian govt bans Tanzania Daima newspaper, <http://www.nation.co.ke/news/africa/Tanzania-bans-Tanzania-Daima-newspaper/1066-4154656-4m4nfvz/index.html> (25. Oktober 2017)
- Daily News (6. November 2016): MPs endorse Media Services Bill, <http://allafrica.com/stories/201611060097.html> (4. August 2017).
- Finnan, Daniel (24. März 2017): Tanzania: Sacked information minister, held at gunpoint has 'no regrets' about being fired, <http://en.rfi.fr/africa/20170324-tanzania-sacked-information-minister-held-gunpoint-has-no-regrets-about-being-fired> (4. August 2017).
- Freedom House (2008): Freedom of the Press Tanzania, <https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2008/tanzania> (25. August 2017).
- Freedom House (2011): Freedom of the Press – Tanzania, <https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2011/tanzania> (25. August 2017).
- Freedom House (2017): Freedom of the Press – Tanzania, <https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2017/tanzania> (25. August 2017).
- Guardian, The (4. September 2012): Tanzanian TV journalist killed, <https://www.theguardian.com/media/greenslade/2012/sep/03/journalist-safety-tanzania> (22. August 2017).
- Haas, Hannes/Kneidinger, Bernadette/Steininger, Christian (2012): Evaluierung der Presseförderung in Österreich. Status, Bewertung, internationaler Vergleich und Innovationspotenziale. Wien: Universität Wien.
- Hachten, William A. (1993): The Growth of Media in the Third World. African Failures, Asian Successes. Ames: Iowa State University Press.
- Her Majesty's Stationery Office (1959): Report by Her Majesty's Government in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the General Assembly of the United Nations on Tanganyika under United Kingdom Administration for the Year 1958. London: Her Majesty's Stationery Office.

- Hyden, Goran/Okigbo Charles (2017): The Media and the Two Waves of Democracy. In: Hyden, Goran/Leslie, Michael/Ogundimu, Folu F. (Hrsg.): Media and Democracy in Afrika, S. 29 – 53, London, New York: Routledge.
- Iliffe, John (1969): Tanganyika under German Rule 1905-1912. Cambridge: Cambridge University Press.
- International Freedom of Expression Exchange (9. Jänner 2013): Tanzanian radio journalist found dead in forest, https://www.ifex.org/tanzania/2013/01/09/tanzania_alert_radio/ (22. August 2017).
- IPP Media (23. Oktober 2016): Analysis of the Media Services Bill 2016, <http://m.ippmedia.com/en/features/analysis-media-services-bill-2016> (4. August 2017).
- Kidanka, Christopher (30. September 2017): Tanzania: Dissenting Voices Silenced in Magufuli Regime, <http://allafrica.com/stories/201710020050.html> (25. Oktober 2017)
- Kiefer, Marie Luise (2010): Journalismus und Medien als Institutionen. Konstanz: UVK.
- Kivikuru, Ullamaja (1990): Tinned Novelties or Creative Culture? A Study on the Role of Mass Communication in Peripheral Nations. Helsinki: University of Helsinki.
- Kolumbia, Louis (23. August 2017): Government: All print media outlets should re-register before mid-October, <http://www.thecitizen.co.tz/News/Government--All-print-media-outlets-should-re-register-before-/1840340-4067912-79me5rz/index.html> (25. August 2017).
- Mirondo, Rosemary (14. Juni 2017): President Magufuli warns the media against linking Mkapa and Kikwete in mineral concentrates saga, <http://www.thecitizen.co.tz/News/President-Magufuli-warns-the-media-against-/1840340-3970486-qfqv75/index.html> (18. Juli 2017).
- Mpinga, James (17. August 1999): Tanzania: As Shihata finally dies, whither „Daily News“?, <http://allafrica.com/stories/199908170148.html> (22. August 2017).
- Mtulya, Athuman (6. Februar 2017): Media services regulation ready, <http://www.thecitizen.co.tz/News/Media-services-regulations-ready/1840340-3801444-cs277n/index.html> (4. August 2017).
- Mwaffisi, Mauricey Samwilu (1985): Broadcasting in Tanzania: Case Study of a Broadcasting System. MA-Thesis, University of Washington.
- Ng'wanakilala, Fumbuka (24. März 2017): Tanzania's president warns journalists that press freedom has limits, <http://www.reuters.com/article/us-tanzania-media-idUSKBN16V25S> (4. August 2017).
- Nyerere, Julius (5. Februar 1967): The Arusha Declaration, <https://www.marxists.org/subject/africa/nyerere/1967/arusha-declaration.htm> (8. August 2017).
- Osterhaus, Andreas (1990): Europäischer Terraingewinn in Schwarzafrika. Das Verhältnis von Presse und Verwaltung in sechs Kolonien Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens von 1894 bis 1914. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Pipping-van Hulten, Ida (1974): An Episode of Colonial History: The German Press in Tanzania 1901-1914. Uppsala: Scandinavian Insitute of African Studies.

- Polomé, Edgar C. (1980): Tanzania. A Socio-Linguistic Perspective. In: Polomé, Edgar C.; Hill, C. P. (Hrsg.): Language in Tanzania. Oxford: Oxford University Press, 103 – 138.
- Redeker, Dietrich (1937): Journalismus in Deutsch-Ostafrika 1899 - 1916. Ein Beitrag zur Geschichte der Presse in den früheren deutschen Kolonien. Frankfurt am Main: Diesterweg.
- Reporters Without Borders (2017): „Bulldozing“ the media, <https://rsf.org/en/tanzania> (1. August 2017).
- Righter, Rosemary (1978): Whose News? Politics, the Press and the Third World. London: TBS.
- Scotton, James F. (1978): Tanganyika's African Press, 1937 - 1960: A nearly forgotten Pre-Independence Forum. In: The African Studies Review 21/1: 1-18.
- Shivji, Issa G. (1993): The Freedom of Expression in Handcuffs. The Media Professions Bill - Part I. Vervielfältigtes Manuskript.
- Sturmer, Martin (1995): Sprachpolitik und Pressegeschichte in Tanzania. Wien: Afro-Pub.
- Sturmer, Martin (1998): The Media History of Tanzania. Ndanda: Ndanda Mission Press.
- Sturmer, Martin (2001): Tanzania: Journalismus am Scheideweg. In: Indaba, 30/01, 20-23, Wien: SADOCC.
- Sturmer, Martin/Rioba, Ayub (2000): Watchdog in chains: media regulations in Tanzania from their colonial beginnings to the era of democratisation. In: Brüne, Stefan (Hrsg.): Neue Medien und Öffentlichkeiten (Band 1). Hamburg: Deutsches Übersee-Institut, 241-274.
- Tanga Post and East Coast Advertiser, The (1919): Ausgabe Nr. 5 vom 4. Oktober 1919, Tanga.
- United Nations Alliance of Civilizations (31. August 2012): Media Council of Tanzania, <https://milunesco.unaoc.org/mil-organizations/media-council-of-tanzania-mct/> (14. September 2017).
- United Republic of Tanzania, The (1976a): The Newspaper Act, 1976. Dar es Salaam: Government Printer.
- United Republic of Tanzania, The (1976b): The Tanzania News Agency Act, 1976. Dar es Salaam: Government Printer.
- United Republic of Tanzania, The (26. April 1977): The Constitution of the United Republic of Tanzania, <http://www.judiciary.go.tz/wp-content/uploads/2015/09/constitution.pdf> (25. August 2017).
- United Republic of Tanzania, The (1993): The Broadcasting Services Act, 1993. Dar es Salaam: Government Printer.
- United Republic of Tanzania, The (2016): The Media Services Act, 2016. Bill Supplement to the Gazette of The United Republic of Tanzania 97/36. Dar es Salaam: Government Printer.
- United Republic of Tanzania, The (2017): The Media Services Regulations, 2017. Government Notice No. 18. Ohne Orts- und Verlagsangabe.

Abstract

The *Media Services Act, 2016* of Tanzania came into force on February 3, 2017. The new law restricts freedom of the press and contravenes the national constitution of 1977. The most controversial provision of the new media act lies in the accreditation of journalists. Other regulations – like the opportunity to ban print media – have been derived from earlier laws dating back to the colonial era. The article analyses the different regulations from 1912 until today and indicates their impact on the media landscape in the respective period. Moreover, it reveals that control mechanisms – once imposed – were retained in subsequent laws. As a result, the *Media Services Act, 2016* can be described as draconian media law with strong colonial roots.